

SATZUNG

der

Burgenland Holding Aktiengesellschaft

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet: Burgenland Holding Aktiengesellschaft

§ 2

Sitz und Dauer

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eisenstadt. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Beteiligung und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen; die Gesellschaft verwaltet ihre Anteilsrechte an den Beteiligungsgesellschaften insbesondere durch Ausübung des auf ihre Anteilsrechte entfallenden Stimmrechtes;
- b) die Vermögensverwaltung, soweit diese nicht an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist;
- c) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte und aller die Gesellschaft fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte sowie die Beteiligung finanzieller, kommerzieller und gewerblicher Art im Rahmen des Gesellschaftszweckes, all dies jedoch unter Ausschluss von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Darüberhinaus

- d) ist die Gesellschaft berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten und
- e) hat die Gesellschaft darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividendenzahlungen zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an die Aktionäre zu leisten.

§ 4

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 5

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21,810.000,-- (Euro einundzwanzigmillionenacht-hundertzehntausend) und ist zerlegt in 3,000.000 (drei Millionen) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.
Die Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs 3 DepotG) oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 6

Diese Bestimmung wurde ersatzlos aufgehoben.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, die gleichberechtigt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach dem Aktiengesetz zulässige Zeit.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, seine Funktion durch schriftliche Erklärung, die an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten ist, jederzeit niederzulegen. Die Niederlegung wird nach Ablauf von vier Wochen nach Einlangen der Erklärung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats wirksam.
- (6) Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich als körperliche Versammlung ihrer Mitglieder statt. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann im Einzelfall anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Mitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit,
 - b) Möglichkeit der Teilnahme Dritter,
 - c) Absicherung der Vertraulichkeit,
 - d) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer und
 - e) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion.
- Eine qualifizierte Videokonferenz, die alle vorgenannten Kriterien erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats setzt die ordnungsgemäße Einberufung aller sowie die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, voraus.
- (8) Ausschüsse des Aufsichtsrats sind nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann schriftlich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung oder mit der Überreichung schriftlicher Stimmabgaben bei einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse betrauen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (12) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall anordnen, dass eine Beschlussfassung schriftlich im Umlaufweg erfolgen soll. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen sind am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung zur Hauptversammlung kundgemachten Ort in Österreich abzuhalten.

- (3) Das einberufende Organ ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 30. September 2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (6) des § 9 der Satzung sind bis 30. September 2028 befristet.
- (4) Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung
 - a) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder
 - b) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder
 - c) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen öffentlich übertragen werden (§ 5 Abs 5 VirtGesG).
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- (7) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch Depotbestätigung gemäß § 10a AktG der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermitteln, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für Depotbestätigungen genügt die Textform.
- (8) Für die Übermittlung von Anträgen und von Vollmachten wird als Kommunikationsweg eine E-Mail an die auf der Homepage und/oder in der Einberufung zur Hauptversammlung ausgewiesene Adresse oder die Eingabe auf der dafür eigens eingerichteten Maske auf der Homepage der Gesellschaft vorgeschrieben. Der Vorstand kann in der Einberufung auch andere, zusätzliche Kommunikationswege vorsehen.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung – gleichgültig in welcher Form sie abgehalten wird – in Ton und Bild aufzuzeichnen und/oder öffentlich zu übertragen.
- (10) Das Stimmrecht eines Aktionärs ruht, wenn er gegen gesetzliche oder in Börseregeln vorgesehene Meldepflichten über das Ausmaß seines Anteilsbesitzes verstoßen hat.
- (11) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.
- (12) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 9a

Definition der kontrollierenden Beteiligung, Ausschluss des Abschlages bei einem Pflichtangebot

- (1) Eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des Übernahmegesetzes ist anzunehmen, wenn die Beteiligung den Bieter in die Lage versetzt, allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern 25 % (fünfundzwanzig von Hundert) der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte auszuüben oder über die Ausübung der Stimmrechte zu entscheiden.
- (2) Der Preis des Pflichtangebotes muss mindestens dem durchschnittlichen Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor Erlangen der kontrollierenden Beteiligung entsprechen und darf die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung nicht unterschreiten; die Vornahme eines Abschlages wird ausgeschlossen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 11

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, den Lagebericht und den Corporate Governance Bericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

Der ganze oder teilweise Ausschluss des Bilanzgewinnes von der Verteilung kann nur einstimmig beschlossen werden, sofern es sich nicht nur um den Ausschluss von Spitzenbeträgen handelt.

- (3) Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (4) Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft, falls ihr Betrag nicht innerhalb von drei Jahren, von dem Ablauf des Fälligkeitsjahres an gerechnet, an den bekanntgemachten Zahlstellen behoben ist.

§ 12

Berichtspflicht

Die vom Vorstand dem Aufsichtsrat aufgrund des § 81 Aktiengesetz zu erstattenden Berichte müssen auch die Lage der Gesellschaften, an denen die Gesellschaft wesentlich beteiligt ist, umfassen.

§ 13
Subsidiärbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart wurde, gelten ergänzend vorerst die Bestimmungen des Aktienrechtes und dann die der übrigen Gesetze.